

## Allgemeine Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen Alfen 2019-I

### I. ALLGEMEIN

#### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Angebotsanfragen, Angebote, Auftragsbestätigungen und Vereinbarungen von oder mit der Alfen B.V., der Alfen Projects B.V., der Alfen ICU B.V., der Alfen BVBA und allen ihren derzeitigen oder zukünftigen Tochtergesellschaften (nachfolgend „Alfen“ genannt) sowie alle Warenlieferungen (nachfolgend „Produkt(e)“ genannt) und Erbringungen von Dienstleistungen durch Alfen (nachfolgend „Dienstleistung(en)“ genannt). Mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit dem Erhalt der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen, erkennt der Käufer (nachfolgend „Kunde“ genannt) die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, d.h. auch für spätere Anfragen, Verhandlungen oder Vereinbarungen.
- 1.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen durch Alfen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle anderen Bedingungen - auch die des Kunden - sind für Alfen nicht bindend.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- 1.5 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur zulässig, wenn und soweit der/die Vertretungsbevollmächtigte(n) von Alfen diese Abweichung(en) ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat/haben, und gelten nur für die Vereinbarung, für die die entsprechenden Abweichungen vereinbart wurden.
- 1.6 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „schriftlich“ auch die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien mittels E-Mail.

#### 2. Budgetvorschläge, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen

- 2.1 Angebote oder (Budget-)Angebote von Alfen sind nur innerhalb der auf dem Angebot oder (Budget-)Angebot angegebenen Frist verbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung eines (unterzeichneten) Angebots oder einer Bestellung durch Alfen oder durch eine anderweitige ausdrückliche schriftliche Bestätigung zustande. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen dem Inhalt eines (unterzeichneten) Angebots oder einer Bestellung und dem Inhalt der Auftragsbestätigung von Alfen gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung von Alfen.
- 2.3 Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung durch Alfen gelten die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen durch Alfen und/oder die Schlussrechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.4 Die in Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben enthaltenen Angaben, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen, gelten als Näherungswerte, soweit sie nicht ausschließlich als verbindlich bezeichnet sind. Der Kunde ist verpflichtet, die vorgenannten Angaben zu überprüfen.
- 2.5 Alfen ist und bleibt Eigentümerin aller Dokumente, gelieferten Modelle, Muster oder Beispiele im Zusammenhang mit Angeboten oder einem Vertrag, die ohne die schriftliche Zustimmung von Alfen nicht an Dritte zur Einsichtnahme geliefert oder zur Verfügung gestellt oder in irgendeiner Weise vervielfältigt oder imitiert werden dürfen. Auf Verlangen von Alfen sind diese Dokumente, gelieferten Modelle, Muster oder Beispiele innerhalb von vierzehn Tagen in einwandfreiem Zustand, DDP gemäß den Incoterms 2010, an Alfen zurückzugeben.

### 3. Webshop

- 3.1 Einige Produkte von Alfen können vom Kunden über den Alfen-Webshop (nachfolgend „Webshop“ genannt) bestellt werden. Bei Bestellungen über den Webshop kommt eine Vereinbarung nur zustande, wenn die Bestellung von Alfen durch eine Auftragsbestätigung bestätigt wird (keine Bestätigung über den Eingang der Bestellung).
- 3.2 Der Webshop wird dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Alfen garantiert keine permanente, fehlerfreie Verfügbarkeit des Webshops. Insbesondere garantiert Alfen nicht, dass der Webshop frei von Systemfehlern, Unterbrechungen und/oder Fehlfunktionen ist.
- 3.3 Der Zugang zum Webshop unterliegt den Nutzungsbedingungen des Webshops. Mit der Nutzung des Webshops durch den Kunden erklärt sich der Kunde mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.

### 4. Transport und Versand

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Lieferungen ab Werk Alfen in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010 und exklusive Versand- und Transportkosten. Falls Alfen in irgendeiner Weise beim Laden der Produkte behilflich ist, wird der Kunde Alfen von jeglicher Verantwortung oder Haftung befreien.
- 4.2 Wenn die Parteien vereinbaren, dass Alfen den Transport der Produkte organisiert, gehen die Versand- und Versicherungskosten zulasten des Kunden. Alfen wird diese Kosten auf der Rechnung gesondert ausweisen.
- 4.3 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch wenn der Spediteur ausdrücklich festgelegt hat, dass in allen Versandpapieren vermerkt sein muss, dass alle durch den Transport verursachten Schäden auf Rechnung und Risiko des Absenders gehen.

### 5. Lieferung, Lieferzeit, Abnahme und höhere Gewalt

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist am spätesten der folgenden Zeitpunkte:
  - a) Datum der Auftragsbestätigung durch Alfen;
  - b) Datum der Genehmigung der endgültigen Zeichnungen durch den Kunden;
  - c) Datum der Erfüllung aller technischen, administrativen, kaufmännischen und finanziellen Anforderungen durch den Kunden;
  - d) Datum, an dem Alfen die erste Zahlung für die Produkte oder Dienstleistungen erhält.
- 5.2 Liefertermine und Lieferfristen, die in Angeboten oder Auftragsbestätigungen und/oder sonstiger schriftlicher Korrespondenz angegeben sind, sind lediglich Richtwerte und niemals endgültig. Wird abweichend davon zwischen den Parteien ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart und wird dieser Liefertermin überschritten, hat der Kunde Alfen eine schriftliche Mitteilung zu machen und Alfen die Möglichkeit zu geben, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 15 Werktagen nachzuholen.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 5.4 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch Alfen trägt der Kunde das volle Risiko für die Produkte.
- 5.5 Alfen kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte abtreten oder weitergeben.
- 5.6 Wird Alfen oder einer seiner Lieferanten durch höhere Gewalt behindert, ist Alfen berechtigt, die Lieferfrist um eine angemessene Frist zu verlängern. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jede Ursache, die Alfen daran hindert, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, die sich aus Handlungen, Ereignissen, Unterlassungen oder Unfällen ergeben oder darauf zurückzuführen sind, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Alfen liegen. Zu diesen Handlungen, Ereignissen, Unterlassungen oder Unfällen gehören ohne Einschränkung: staatliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffknappheit, Verzögerungen oder Nichtverfügbarkeit von Komponenten, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln und andere unvorhergesehene Versorgungsprobleme, soweit sie außerhalb der Kontrolle von Alfen liegen. Alfen wird den Kunden informieren und sicherstellen, dass die Unannehmlichkeiten für den Kunden auf ein Minimum reduziert werden. Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als drei

Monate andauert oder sobald sich herausstellt, dass sie länger als drei Monate andauern wird, ist Alfen berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise, soweit er nicht ausgeführt wurde, aufzulösen und die ausgeführten Teile in Rechnung zu stellen, ohne dem Kunden gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

- 5.7 Wenn Alfen dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Produkte fertig sind und der Kunde eine verspätete Lieferung wünscht, behält sich Alfen das Recht vor, dem Kunden die mit der verspäteten Lieferung verbundenen Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lager- und Transportkosten) in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist Alfen berechtigt, die Rechnung so an den Kunden zu senden, als ob die Produkte zu dem ursprünglich angegebenen Liefertermin geliefert worden wären.
- 5.8 Als Erfüllungsort gilt der Ort der Fabrik von Alfen, an den die Produkte geliefert werden.
6. Preise und Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer und/oder sonstiger Gebühren.
- 6.2 Zahlungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Aufrechnung oder sonstige Abzüge zu leisten. Sofern im Angebotsvorschlag, Angebot oder in der Angebotsbestätigung nicht anders angegeben, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (das „Fälligkeitsdatum“) ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto zu leisten. Zahlungen gelten als geleistet, wenn sie auf dem Bankkonto von Alfen eingegangen sind.
- 6.3 Zahlt der Kunde einen Betrag nicht fristgerecht, gerät er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall und ungeachtet anderer Rechte und Rechtsbehelfe von Alfen ist Alfen berechtigt, dem Kunden (i) Zinsen auf alle fälligen und unbezahlten Beträge ab dem Fälligkeitsdatum der unbezahlten Rechnung in Höhe von 2 % pro Jahr über den gesetzlichen Zinsen für Handelsverträge (Buch 6 Artikel 119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) und (ii) gesetzliche außergerichtliche Inkassokosten zu berechnen.
- 6.4 Haben die Parteien Ratenzahlungen vereinbart, hat Alfen das Recht, seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der nächsten Rate auszusetzen, wenn eine Rechnung über eine frühere Rate nicht rechtzeitig bezahlt wurde. In diesem Fall verfallen alle eventuell vereinbarten Lieferzeiten.
- 6.5 Skontovereinbarungen werden automatisch vollständig aufgelöst, sobald ein Zahlungsverzug eintritt (auch bei Teilzahlungen) und/oder wenn alle anderen fälligen Zahlungen nicht spätestens zum Zeitpunkt des Eingangs des diskontierten Rechnungsbetrages geleistet wurden.
- 6.6 Reklamationen dürfen nicht zu einer Aussetzung oder einem Zahlungsverzug führen.
- 6.7 Alfen ist - mit sofortiger Wirkung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung - berechtigt, den Preis der Produkte oder Dienstleistungen zu erhöhen, wenn der Selbstkostenpreis für bestimmte Faktoren erhöht wurde. Diese Faktoren beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf:
- a) Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Verbrauchsmaterialien wie Öl, Wasser und Energie;
  - b) staatliche Maßnahmen und Veränderungen der Wechselkurse, von Dritten bezogene Waren und Dienstleistungen, Frachttarife, Import- und Exportzölle, Verbrauchsteuern, Abgaben, Steuern (soweit solche Tarife, Zölle, Abgaben und Steuern im Preis der Ware enthalten sind), Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Frachtkosten und Versicherungsprämien.
- 6.8 Alfen ist - mit sofortiger Wirkung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung – ebenfalls berechtigt, den Preis der Produkte oder Dienstleistungen bei einer nicht von Alfen zu vertretenden Verzögerung der Lieferzeiten und Liefertermine zu erhöhen.
- 6.9 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, beinhaltet der Preis keine Einfuhrzölle, Abgaben und Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben oder Kosten, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind, sowie Reise- und Hotelkosten, die Alfen gesondert erstattet werden.

7. Vom oder im Namen des Kunden gelieferte Komponenten und andere Verpflichtungen des Kunden
- 7.1 Hat sich der Kunde verpflichtet, Komponenten für die Herstellung der bestellten Produkte zu liefern, müssen diese Komponenten DDP gemäß den Incoterms 2010 in der Fabrik von Alfen kostenlos und rechtzeitig vor dem Herstellungsprozess geliefert werden.
- 7.2 Mängelrügen an den Komponenten werden von Alfen erhoben, sobald der Mangel im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs nachweisbar ist. Der Kunde verzichtet hiermit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Im Falle einer verspäteten oder fehlerhaften Lieferung oder mangelhaften Qualität dieser Komponenten enden alle eventuell vereinbarten Lieferzeiten und der Kunde hat Alfen von allen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen sowie von Schäden und Verlusten freizustellen und zu entschädigen, die durch die Verzögerung, den Mangel oder die Fehlerhaftigkeit entstehen. In diesen Fällen ist Alfen nach eigenem Ermessen berechtigt, den Herstellungsprozess bis zum Erhalt von formgerechten und qualitativ einwandfreien Komponenten zu unterbrechen.
- 7.4 Der Kunde hat sich jederzeit darum zu kümmern und auf eigene Rechnung und Risiko zu gewährleisten, dass:
- alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Lizenzen und Genehmigungen vorliegen;
  - alle lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften zur Planung eingehalten wurden;
  - der Kunde in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften handeln wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf das Recycling beziehen.
- 7.5 Schäden und Ausgaben, die sich aus der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der im vorstehenden Absatz enthaltenen Bedingungen ergeben, gehen auf Rechnung und Risiko des Kunden.
8. Geistiges Eigentum und andere geschützte Rechte
- 8.1 Werden Produkte hergestellt oder Dienstleistungen erbracht nach Ideen, Vorschlägen, Modellen, Zeichnungen oder Mustern des Kunden, so garantiert der Kunde, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. In allen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der (angeblichen) Verletzung von Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Betriebsgeheimnis- oder Urheberrechten Dritter wird der Kunde Alfen von allen (Schadensersatz-)Ansprüchen Dritter und den daraus resultierenden Kosten freistellen. Der Kunde wird auf Verlangen von Alfen unverzüglich an Gerichtsverfahren teilnehmen oder diese übernehmen.
- 8.2 Alle Ideen, Erfindungen, Designs und Muster, urheberrechtlich geschützte Werke, Patente, Designrechte, Marken, Urheberrechte und Betriebsgeheimnisse und alles Know-how oder anderes geistiges Eigentum in Bezug auf von Alfen hergestellte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen oder von Produkten oder Dienstleistungen, die im Rahmen der Ausführung eines Vertrages von Alfen hergestellt bzw. erbracht wurden, sowie alle Techniken, die von Alfen zur Herstellung und Entwicklung der Produkte oder zur Erbringung der Dienstleistungen im Vorfeld oder bei der Bearbeitung eines Auftrags angewandt wurden, bleiben oder werden stets das ausschließliche alleinige (geistige) Eigentum von Alfen.
9. Firmware
- 9.1 Auf den von Alfen gelieferten Produkten kann integrierte Software (nachfolgend „Firmware“ genannt) installiert werden. Für einige von Alfen gelieferte Produkte ist es möglich, dass der Kunde - gegen Bezahlung - die so genannten „Connect“-Lösungen von Alfen nutzt (nachfolgend „Connect“ genannt). Die Firmware und die Connect-Lösungen unterliegen dem Urheberrecht und anderen geistigen Eigentumsrechten von Alfen oder seinen Lizenzgebern. Dem Kunden werden keine geistigen Eigentumsrechte übertragen. Der Kunde garantiert Alfen und seinen Lizenzgebern, dass der Kunde keines dieser Rechte verletzt.
- 9.2 Der Zugang zu Connect unterliegt den Nutzungsbedingungen. Der Kunde (und Dritte, die über den Kunden Zugang zu Connect erhalten, soweit dies zulässig und anwendbar ist, nachfolgend „Benutzer“ genannt) ist

(sind) verpflichtet, die Nutzungsbedingungen für Connect jederzeit strikt einzuhalten. Wenn und sobald der Kunde oder ein Benutzer Connect nutzt, erklärt sich der Kunde bzw. der Benutzer mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.

#### 10. Vertrauliche Informationen und Vertraulichkeit

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen, Spezifikationen, Geschäftsinformationen und Know-how von Alfen vertraulich zu behandeln. Auf Verlangen von Alfen hat der Kunde diese Informationen innerhalb von vierzehn Tagen in einwandfreiem Zustand an Alfen zurückzugeben oder zu vernichten.
- 10.2 Ungeachtet der Geheimhaltungsverpflichtungen der Parteien stimmt der Kunde hiermit zu, dass Alfen den Namen des Kunden und allgemeine Informationen über das Projekt für Werbe- und Referenzzwecke verwenden darf.

#### 11. Mängelrüge

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte oder Dienstleistungen bei der Lieferung oder unmittelbar nach der Leistung auf Transportschäden oder andere Schäden zu überprüfen. Der Kunde muss sichtbare Mängel innerhalb von sieben (7) Tagen nach Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen oder innerhalb von sieben (7) Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich unter Angabe einer genauen Beschreibung der Art des Mangels anzeigen. Auf Verlangen von Alfen ist der Kunde verpflichtet, das fehlerhafte Produkt DDP gemäß den Incoterms 2010 an die Fabrik von Alfen zu senden.
- 11.2 Werden Produkte auf Anweisung des Kunden hergestellt, ist die Gewährleistung für die Wirksamkeit/Betriebsfähigkeit und die Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung in Bezug auf vom Kunden gelieferte Komponenten, wie in Artikel 7 beschrieben, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3 Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Alfen über Qualität, Lieferung oder sonstige Beanstandungen des Kunden berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungseinstellung.
- 11.4 Die Rücksendung defekter Produkte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Alfen zulässig. Falls Produkte zurückgesandt werden müssen, erfolgt die Rücksendung auf Rechnung und Risiko des Kunden (DDP gemäß den Incoterms 2010). Die Annahme der zurückgesandten Produkte oder die Untersuchung des Mangels durch Alfen berechtigt den Kunden nicht zu Ansprüchen oder Rechtsfolgen. Alfen übernimmt keine Gewähr für die Eignung für den Zweck oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

#### 12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Alfen garantiert seine Arbeitsausführung für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Erbringung der Dienstleistungen und garantiert für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung der Produkte an den Kunden, dass alle Produkte neu und frei von Mängeln sind. Alfen wird alle Mängel durch Reparatur oder Ersatz der Produkte oder durch Nacherfüllung der Dienstleistungen auf eigene Kosten beheben, es sei denn:
  - a) die Produkte unterlagen einem Missbrauch, einer (nicht von Alfen durchgeführten) fehlerhaften Installation oder Wartung;
  - b) die Produkte wurden demontiert, modifiziert oder repariert (nicht von Alfen durchgeführt); oder
  - c) die Handbücher, Betriebs- und Wartungsanweisungen, die für die Produkte (bzw. Teile davon) gelten oder von Alfen zur Verfügung gestellt wurden, wurden nicht eingehalten; oder
  - d) die Produkte wurden in der Nähe von explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen oder in oder in der Nähe von Wasser verwendet; oder
  - e) bei normalem Verschleiß; oder
  - f) bei einem Ausfall des Verteilungsnetzes; oder
  - g) in einer Situation höherer Gewalt oder der Mangel wurde anderweitig von außen verursacht.

Außerhalb der Reparatur oder des Austausches anfallende Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt (gegebenenfalls Reisekosten, Arbeitsstunden, Transport, Montage, Demontage usw.). Diese Garantie ist die ausschließliche Garantie und wird anstelle einer Garantie der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder einer anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantie gewährt. Alfen übernimmt keine Gewähr für die Eignung für einen bestimmten Zweck jeglicher Art.

- 12.2 Die Haftung von Alfen unter oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und für die darunter verkauften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen ist für die Lieferung von Produkten auf 50 % des Wertes der Produkte in der Auftragsbestätigung/dem Vertrag und für die Erbringung von Dienstleistungen auf 50 % des Wertes der jährlichen Servicegebühren beschränkt, unabhängig davon, ob eine solche Haftung im Rahmen des Vertrages entsteht (einschließlich Strafen oder Entschädigungen), aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Billigkeit, gesetzlich vorgeschriebener oder sonstiger Art.
- 12.3 Alfen haftet nicht für Verluste oder entgangenen Gewinn von Einnahmen, Nutzung, Produktion, Verträgen, Goodwill, für die Beschädigung von Software, Daten oder Informationen oder für indirekte, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art in welcher Form auch immer.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, Alfen von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen freizustellen.

### 13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Bis der Kunde alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber Alfen, einschließlich Zinsen und Kosten, erfüllt hat, behält sich Alfen das Eigentum an den Produkten vor. Es ist die Pflicht des Kunden, die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu lagern und zu kontrollieren.
- 13.2 Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit alle Forderungen mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an Alfen ab, die dem Kunden gegen seine Kunden im Zusammenhang mit den weiterveräußerten Produkten zustehen, und Alfen nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde hat Alfen auf Verlangen Namen und Anschriften seiner Kunden sowie die aus diesen Verkäufen resultierenden Forderungen und Beträge offenzulegen. Sofern nicht von Alfen widerrufen und unbeschadet des Alleineigentums von Alfen an den abgetretenen Forderungen, kann der Kunde die an Alfen abgetretenen Forderungen im eigenen Namen, aber für Rechnung von Alfen einziehen.

### 14. Kündigung, Rechtsnachfolge und Abtretung

- 14.1 Im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages durch den Kunden hat Alfen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Gesamtvertragswertes einschließlich des kalkulierten Gewinns. Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den Kunden auf der Grundlage von Artikel 14.2 Buchstabe a hat Alfen Anspruch auf Ersatz der von Alfen übernommenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Kündigung.
- 14.2 Beide Parteien haben nur in den folgenden Fällen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
- a) Es liegt eine vorsätzliche oder grobe Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag durch die andere Partei vor und diese Nichterfüllung wird nicht innerhalb einer von der betroffenen Partei schriftlich gesetzten angemessenen Frist behoben; oder
  - b) die Gegenpartei stellt ihre Geschäftstätigkeit ein oder droht, diese einzustellen, wird zahlungsunfähig, stellt einen Insolvenzantrag, tritt mit ihren Gläubigern in einen Vergleich ein oder geht in Liquidation.
- 14.3 Bestellungen sind auch für den Rechtsnachfolger des Kunden oder Alfen verbindlich. Die im Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten dürfen von keiner Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen werden, die nur aus triftigen Gründen verweigert oder verzögert werden darf. Dies gilt nicht bei der Übertragung auf Rechtsnachfolger. Eine solche Übertragung wird mit der schriftlichen Mitteilung an die andere Partei gültig

15. Export

15.1 Exportiert der Kunde die Produkte (bzw. Teile davon), verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Exportbestimmungen und stellt Alfen von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesen Exportbestimmungen frei.

16. Personenbezogene Daten

16.1 Erhält der Kunde im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten von Alfen, für die er als Verarbeiter gilt garantiert der Kunde, dass er die Datenschutzgrundverordnung und alle anderen anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz (nachfolgend „DSGVO“ genannt) einhält. In diesem Fall werden die Parteien in einem Datenverarbeitungsvertrag weitere Vereinbarungen treffen. Die Parteien werden auch dann einen Datenverarbeitungsvertrag abschließen, wenn Alfen vom Kunden im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten erhält, bei denen Alfen nicht als Verantwortlicher angesehen werden kann.

16.2 Wenn der Kunde als Verantwortlicher im Rahmen der DSGVO anzusehen ist, gilt die DSGVO direkt für den Kunden und der Kunde garantiert, dass er in Übereinstimmung mit der DSGVO handelt.

16.3 Alfen hat eine Datenschutzerklärung erstellt, die auf der Website von Alfen eingesehen werden kann. Erhält Alfen im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten vom Kunden, wird der Kunde die betroffenen Personen über diese Datenschutzerklärung informieren.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17.2 Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18. Anwendbares Recht

18.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder Vertrag, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag und seinem Gegenstand ergeben, unterliegen dem niederländischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Verträgen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, oder daraus resultierenden weiteren Vereinbarungen ergeben, werden beim Landgericht „Midden Nederland“, Standort Almere, Niederlande, anhängig gemacht.

## **II. SONDERBEDINGUNGEN – MONTAGE-, INSTALLATIONS- UND WARTUNGSARBEITEN (‘Sonderbedingungen)**

Montage-, Installations- und Wartungsarbeiten (nachfolgend „Arbeiten“ genannt) richten sich nach den Artikeln 1 bis 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aber auch nach den Artikeln 19 bis 21 dieser Sonderbedingungen. Im Falle abweichender oder widersprüchlicher Bedingungen haben die Artikel der Sonderbedingungen Vorrang vor den Artikeln 1 bis 18 der Allgemeinen Bedingungen, mit Ausnahme von Artikel 12 (Gewährleistung und Haftung), der jederzeit Vorrang hat.

19. Ausführung der Arbeiten

- 19.1 Wurde vereinbart, dass Alfen Arbeiten für den Kunden ausführt, wird Alfen diese Arbeiten gemäß den vereinbarten Spezifikationen ausführen. Alfen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen zu überprüfen und im Falle von festgestellten Fehlern die Arbeiten bis zur Behebung der Fehler zur Zufriedenheit von Alfen aufzuschieben.
- 19.2 Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen und Werkzeuge vorhanden sind, was im weitesten Sinne des Wortes und nach Ermessen von Alfen zu interpretieren ist. Alfen ist berechtigt, bei Vorliegen von Gründen die erforderlichen Einrichtungen für den und auf Kosten des Kunden zu bestellen oder andere Maßnahmen für und auf Kosten des Kunden nach eigenem Ermessen zu ergreifen. Auf erstes Anfordern von Alfen stellt der Kunde Alfen auf eigene Verantwortung eine qualifizierte Person zur Verfügung, die die Arbeiten vor Ort koordiniert oder bei der Koordination unterstützt.
- 19.3 Der Kunde wird auf eigene Rechnung und eigenes Risiko sicherstellen und garantieren, dass:
- a) sobald die Mitarbeiter von Alfen auf der Baustelle ankommen, sie ihre Arbeit aufnehmen und während der normalen Arbeitszeit und, wenn Alfen es für notwendig hält, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ausführen können, sofern Alfen dies dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt hat;
  - b) den Mitarbeitern von Alfen geeignete Unterkünfte und alle wesentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie in den gesetzlichen Vorschriften und dem Vertrag festgelegt;
  - c) die Zugangswege zum Gelände für den notwendigen Transport geeignet sind;
  - d) der ausgewiesene Standort für Lagerung und Montage / Installation / Wartung geeignet ist;
  - e) die erforderlichen abschließbaren Lagerräume für die Materialien, Werkzeuge und andere Gegenstände vorhanden sind;
  - f) die notwendigen und üblichen Helfer, Firmenmaterialien (Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung, eine schnelle, stabile und zuverlässige Internetverbindung mit hoher Sicherheit usw.) und normale Mess- und Prüfgeräte Alfen rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung stehen;
  - g) alle notwendigen (Sicherheits-)Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen, aufrecht erhalten und eingehalten wurden - in Bezug auf die Montage / Installation / Wartung - um den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen;
  - h) sich die gelieferten Produkte zu Beginn und während der Montage / Installation / Wartung am richtigen Ort befinden.
- 19.4 Der Kunde wird die ausgeführten Arbeiten gemäß den weiteren Vereinbarungen regelmäßig überprüfen und die Arbeiten schriftlich genehmigen. Unterlässt der Kunde die Prüfung und/oder Genehmigung der Arbeiten, so gelten die Arbeiten innerhalb von drei Werktagen nach Fertigstellung durch Alfen als genehmigt, in jedem Fall aber ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Produkts, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden.
- 19.5 Der Kunde erstattet Alfen alle im Zusammenhang mit den Arbeiten entstandenen Kosten, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten.
- 19.6 Alle Schäden und Ausgaben, die sich aus der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen ergeben, gehen auf Rechnung und Risiko des Kunden.



20 Mehrarbeit und stornierte Arbeit

20.1 Die Durchführung von Mehrarbeiten oder die Stornierung von Arbeiten muss schriftlich vereinbart werden. Werden ohne eine solche schriftliche Vereinbarung mehr oder weniger Arbeiten ausgeführt, ist Alfen berechtigt, den Preis für die betreffenden Arbeiten einseitig nach den marktüblichen Sätzen festzulegen.

21 Abnahme und Fertigstellung

21.1 Die Arbeiten gelten als abgenommen:

- a) wenn keine Abnahmeprüfung vereinbart ist: bei Lieferung oder, wenn schriftlich vereinbart wurde, dass Alfen die Arbeiten ausführen wird, nach Fertigstellung der Arbeiten; oder
- b) wenn die Parteien eine schriftliche Abnahmeprüfung vereinbart haben: am ersten Tag nach der Prüfperiode; oder
- c) wenn der Kunde das Produkt vor dem Zeitpunkt der Abnahme in Gebrauch genommen hat: zu Beginn dieser Nutzung.

21.2 Der Kunde darf die Annahme nicht aus anderen Gründen als denen, die sich auf die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen beziehen, oder aufgrund geringfügiger Fehler verweigern, worunter Fehler verstanden werden, die der Nutzung oder Produktivität des Produkts nicht im Wege stehen.

\*\*\*